

**Anordnung
über die Bildung und das Statut der Vereinigung
Volkseigener Betriebe Meliorationen
(WB Meliorationen).**

Vom 4. Januar 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 wird die Vereinigung Volkseigener Betriebe Meliorationen (nachstehend WB genannt) gebildet.

(2) Die WB ist das leitende Wirtschaftsorgan des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik für die einheitliche Leitung der VEB Meliorationsbau, des VEB Meliorationsprojektierung, des wissenschaftlich-technischen Zentrums der WB und für die Anleitung und Unterstützung der Meliorationsgenossenschaften.

(3) Die WB ist juristische Person. Sie untersteht dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ihr Sitz ist Bad Freienwalde, Bezirk Frankfurt (Oder). Die WB arbeitet ab 1. Juli 1964 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(4) Im Rechtsverkehr führt die WB den Namen „Vereinigung Volkseigener Betriebe Meliorationen“, Sitz Bad Freienwalde, Bezirk Frankfurt (Oder).

(5) Die der WB unterstellten Betriebe und Einrichtungen sind juristische Person.

§ 2

Aufgaben

(1) Die WB ist für die politische und ökonomische Entwicklung, Leitung und Kontrolle der ihr unterstellten VEB Meliorationsbau, des VEB Meliorationsprojektierung und des wissenschaftlich-technischen Zentrums verantwortlich.

(2) Die WB ist für die zentrale Leitung und Koordinierung aller Meliorationsmaßnahmen, für die Übermittlung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gebiet des Meliorationswesens sowie für die Bereitstellung ausreichender Baukapazität, die fachgerechte Ausführung der lt. Volkswirtschaftsplan festgelegten Meliorationsmaßnahmen und für die weitere Qualifizierung ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Sie organisiert die Unterstützung und Anleitung der Meliorationsgenossenschaften und sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe auf dem Gebiet des Meliorations Wesens:

— bei der Ausarbeitung der Betriebs- und Perspektivpläne für Meliorationen und deren Durchführung,

— bei der Bereitstellung und dem Einsatz von moderner Meliorationstechnik zur Unterhaltung der

Meliorationsanlagen auf der Grundlage von Jahresarbeitsverträgen,

— bei der Entwicklung der sozialistischen Betriebs- und Arbeitsorganisation, insbesondere durch die Unterstützung bei der Normierung der Arbeit, der Organisation der Brigadearbeit und des sozialistischen Wettbewerbs auf der Grundlage der Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit, der Einrichtung der Buchhaltung und der Abrechnung der Leistungen,

— bei der Qualifizierung von Maschinisten, Meliorationsfacharbeitern sowie der Erwachsenenqualifizierung und bei der Alls- und Weiterbildung der Buchhalter,

— bei der fachtechnischen und arbeitsschutzmäßigen Kontrolle der Meliorationsanlagen (Schöpfwerke, Wehre usw.).

(3) Die WB ist auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planaufgaben und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne der ihr zugeordneten Betriebe und Einrichtungen verantwortlich. Sie trägt zur allseitigen Erfüllung der staatlichen Aufgaben, insbesondere der Staatsplanvorhaben, der Investitionen und des Planes Neue Technik bei.

(4) Die WB hat unter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus die perspektivische Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen zu gewährleisten.

(5) Die WB hat die Zusammenarbeit der ihr unterstellten Betriebe sowie Einrichtungen zu organisieren. Im Rahmen der WB ist die Verallgemeinerung der besten Produktionsverfahren durch den sozialistischen Wettbewerb, Erfahrungsaustausch und Betriebsvergleich zu sichern..

(6) Es ist Aufgabe der WB, in den ihr unterstellten Betrieben und Einrichtungen die Werktätigen, insbesondere auf der Grundlage von jährlich abzuschließenden Betriebskollektivverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen, in die Leitung einzubeziehen. Dazu sind regelmäßig Produktionsberatungen, ökonomische Konferenzen sowie die Arbeit in Arbeitsgruppen und Kommissionen zu organisieren.

(7) Die WB hat durch die ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen eine enge Zusammenarbeit mit den Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräten, den Räten der Kreise und Bezirke und den Organen der Wasserwirtschaft zu sichern.

(8) Der Hauptdirektor organisiert über das wissenschaftlich-technische Zentrum der WB die Zusammenarbeit mit den sozialistischen Arbeitsgemeinschaften, wissenschaftlichen Institutionen und mit den zuständigen Sektionen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.

§ 3

Leitung

(1) Die WB wird vom Hauptdirektor geleitet. Er ist für die gesamte politische und wirtschaftliche